



Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (Merkblatt)

1. Allgemeines

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist in § 36 WaffG sowie in den §§ 13 und 14 AWaffV geregelt.

Waffen und Munition dürfen nur **getrennt voneinander** in den entsprechenden Sicherheitsbehältnissen aufbewahrt werden (siehe Anlage), sofern die Aufbewahrung nicht in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrads 0 (nach Norm DIN/EN 1143-1) oder einer Norm mit gleichwertigem Schutzniveau eines anderen EU-Mitgliedstaates erfolgt; (Anmerkung: Zulässig ist eine sogenannte Überkreuz-Aufbewahrung: d.h. nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser aufbewahrt werden.)

2. Nachweis der Aufbewahrung

Waffenbesitzer haben die getroffenen Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition der zuständigen Behörde **nachzuweisen** (§ 36 Abs. 3 S.1 WaffG).

Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage eines Kaufvertrages bzw. einer Rechnung für das erforderliche Aufbewahrungsbehältnis erfolgen, aus der sich zweifelsfrei ergeben muss, dass das Behältnis die Anforderungen erfüllt. Können die oben genannten Nachweise nicht erbracht werden, sind auch Bilder vom Waffenschrank in geöffnetem Zustand und vom Typenschild möglich.

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann. Wer vorsätzlich gegen die Aufbewahrungsregelungen verstößt und dadurch die Gefahr verursacht, dass Schusswaffen und Munition abhanden kommen oder Unbefugte zugreifen, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird.

Weiterhin führt die **nicht sichere** Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition zur Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers und damit zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Ein Nachweis über die Aufbewahrung von Schusswaffen im Ausland ist für Auslandsdeutsche nicht erforderlich, da sich das Waffengesetz nur auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bezieht.

3. Art der Aufbewahrung

a) Erlaubnispflichtige Schusswaffen (Kurz- und Langwaffen)

Erlaubnispflichtige Schusswaffen und wesentliche Teile einer Schusswaffe sind gemäß den Bestimmungen in einem entsprechenden Waffenschrank aufzubewahren (siehe Anlage). Der Schlüssel zum Waffenschrank muss sich allein in der ausschließlichen Gewalt/Kontrolle des Berechtigten befinden.

b) Unbrauchbar gemachte Schusswaffen

Im Gegensatz zur Blockierung ist die Waffe dauerhaft nicht mehr als solche gebrauchsfähig. Eine unbrauchbar gemachte Waffe ist daher keine Waffe im waffenrechtlichen Sinne mehr. Diese kann demnach als Erinnerungs-/oder Dekorationsgegenstand außerhalb eines verschlossenen Behältnisses verwahrt werden. Zur ordnungsgemäßen Unbrauchbarmachung von Schusswaffen siehe „Merkblatt Deaktivierung von Schusswaffen“

c) Blockierte Schusswaffen

Seit dem 01.04.2008 besteht grundsätzlich die Verpflichtung für Erben (sofern er nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist), im Wege der Erbfolge übernommene Schusswaffen durch ein Blockiersystem zu sichern. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der ebenfalls vorhandenen Pflicht zur Aufbewahrung von Schusswaffen in einem entsprechenden Sicherheitsbehältnis. Weitere Informationen zur Blockierung von Schusswaffen siehe „Merkblatt zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls“.

d) Erlaubnisfreie Waffen

Zur sicheren Aufbewahrung von freien Waffen ist kein Waffenschrank mit einer Sicherheitsstufe erforderlich. Allerdings ist zu beachten, dass die Waffen so aufbewahrt werden, dass sie kein Unbefugter an sich nehmen kann.

4. Aufbewahrungsort

a) Aufbewahrung im privaten Bereich / bewohntes Gebäude

Grds. wird ein eigenes den Anforderungen entsprechendes Sicherheitsbehältnis (siehe Anlage) benötigt. Wenn ein Schrank beispielsweise im Keller aufgestellt wird, muss gewährleistet sein, dass zum Keller ausschließlich nur der Waffenbesitzer Zugang hat; „Bretterverschlüsse“ mit Vorhängeschloss (meist in Mehrfamilienhäusern) gewährleisten die sichere Aufbewahrung nicht.

b) Aufbewahrung in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden § 13 Abs. 6 AWaffV

Nicht dauernd bewohnt sind Gebäude, in denen nur vorübergehend und unregelmäßig Nutzungsberechtigte verweilen (Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder -wohnungen). In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen bis zu 3 Langwaffen aufbewahrt werden, wenn dies in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Behältnis erfolgt.

c) Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft

Gemäß § 13 Abs. 10 AWaffV ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, zulässig (gemeinsamer Waffenschrank). Maßgebliche Voraussetzung ist die Berechtigung der jeweils anderen Person zum Waffenbesitz. Eine Gleichartigkeit der Erlaubnisse (Jäger, Sportschütze) der jeweiligen Waffenbesitzer wird nicht gefordert. Jedoch kann diese erleichternde Regelung ausdrücklich nicht z.B. auf Waffen von Altbesitzern oder geerbte Waffen (Blockierpflicht) angewandt werden. Die vorgeschriebene häusliche Gemeinschaft fordert kein ständiges Zusammenleben, vielmehr reicht auch ein regelmäßiges Aufsuchen eines nahen Angehörigen in gewissen Abständen für das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft aus.

- d) Aufbewahrung bei Erlaubnisinhabern (nicht Familienangehörige oder Verwandte)
Ist ein Jäger Inhaber eines gültigen Jagdscheins oder einer WBK können bei Ihm Langwaffen eines anderen Jägers vorübergehend zur sicheren Verwahrung übergeben werden. Die zeitliche Höchstdauer für die sichere Verwahrung ist nicht festgelegt, kann sich nach dem Gesetzeszweck aber nur auf wenige Monate beschränken. Ggfs. ist ein eigenes Sicherheitsbehältnis mit alleinigem Zugriff des Berechtigten nötig.
- e) Einlagerung beim Waffenhändler
Die Einlagerung der Waffen bei einem Waffenhändler ist vorübergehend oder auch für einen längeren Zeitraum möglich. Sollte zudem die Waffenbesitzkarte bei der zuständigen Behörde verwahrt werden, ist bei Herausgabe der WBK das Bedürfnis erneut zu überprüfen. Über die Einlagerung ist ein Nachweis zu erbringen.

5. Anlage zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition

Behältnisart	Langwaffen	Kurzwaffen	Munition
Stahlschrank mit Schwenkriegelverschluss (ohne Klassifizierung)	■ Nein	■ Nein	■ Ja
Stahlschrank Sicherheitsstufe A (VDMA 24992)	■ Bis zu 10	■ Nein	■ Im abschließbaren Innenfach
Stahlschrank Sicherheitsstufe A (VDMA 24992) mit abschließbarem Innenfach Sicherheitsstufe B (VDMA 24992)	■ Bis zu 10	■ Bis zu 5 im Innenfach	■ Zusammen im abschließbaren Innenfach
Stahlschrank Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) ohne Innenfach	■ Unbegrenzt	■ Bis zu 10*	■ Nein
Stahlschrank Sicherheitsstufe B (VDMA 24992) mit abschließbarem Innenfach	■ Unbegrenzt	■ Bis zu 10*	■ Zusammen im abschließbaren Innenfach
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 (DIN/EN 1143-1 oder gleichwertig)	■ Unbegrenzt	■ Bis zu 10*	■ Ja (ohne räumliche Trennung)
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 (DIN/EN 11443-1 oder gleichwertig)	■ Unbegrenzt	■ Bis zu 30	■ Ja (ohne räumliche Trennung)

* Liegt das Gewicht oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss unter 200 kg, dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.